



Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Gemeinde Zorneding erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

Präambel

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gefasst wurden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen/diversen Sprachform.

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister (§ 4) und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern (§ 3).

§ 2

Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a.) den Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss (HFS), bestehend aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - b.) den Grundstücks-, Bau- und Umweltausschuss (GBU), bestehend aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - c.) den Rechnungsprüfungsausschuss (RPA), bestehend aus drei ehrenamtlichen Mitgliedern des Gemeinderats.

- (2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchstabe a und b genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom ersten Bürgermeister bestimmtes Gemeinderatsmitglied. Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.

- (3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse, der Arbeitsgruppen und Beiräte sowie Klausurtagungen und Sitzungen der Sprecher der im Gemeinderat vertretenden Parteien und Gruppierungen. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld von je 60,- € für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats, des Haupt-, Finanz- und Sozialausschusses, des Grundstücks-, Bau- und Umweltausschusses und von Klausurtagungen sowie ein Sitzungsgeld von je 30,- € für die Teilnahme an Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses, der Arbeitsgruppen und Beiräte sowie Sitzungen der Sprecher der im Gemeinderat vertretenden Parteien und Gruppierungen.
- (3) Für die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse sowie während der Sitzungsteilnahme kann jedes Gemeinderatsmitglied sein privates mobiles Endgerät (Tablet oder Notebook) nutzen. In diesem Fall erhält jedes Gemeinderatsmitglied eine monatliche Technikpauschale in Höhe von 10,- €. Sofern kein privates mobiles Endgerät benutzt wird, besteht kein Anspruch auf die Technikpauschale. Alternativ kann durch die Gemeindeverwaltung für die Dauer der Ausübung des Gemeinderatsmandats ein mobiles Endgerät (Tablet) kostenfrei überlassen werden.
- (4) Die Sitzungsgelder für die Teilnahme an den o.g. Sitzungen werden nur für die nachgewiesene Teilnahme gezahlt.
- (5) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Gemeindebürger im Auftrag des Gemeinderates erhalten für auswärtige Tätigkeiten Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4

Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates und Leiter der Gemeindeverwaltung (Art. 36, 37 GO). Er ist Beamter auf Zeit.

§ 5

Weitere Bürgermeister und Stellvertreter

- (1) Der erste Bürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung durch den zweiten Bürgermeister, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, durch den dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO). Die weiteren Bürgermeister sind Ehrenbeamte.
- (2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des ersten Bürgermeisters und der weiteren Bürgermeister übernimmt der dienstälteste Gemeinderat, wenn mehrere Gemeinderäte das gleiche Dienstalder haben, der Jahrgangsaltere die Vertretung.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 12.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 07.05.2020, in der Fassung des 1. Nachtrags vom 29.06.2020, außer Kraft.

Zorneding, den 12.05.2026



Mayr
1. Bürgermeister